



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aue-Bad Schlema,
08.09.2022

Abteilung:
Bauamt

Bearbeiter:
Schf/Wi

Beschlussvorlage

Gegenstand:

Beschluss zum Bauantrag "Kulturhaus "Aktivist" Aue-Bad Schlema - Umbau "Großer Saal" zum Ausstellungsraum, Abbruch des östlichen 2-geschossigen Saalanbaus" (Bergstraße 22) auf den Grundstücken Flurstücknummer 334/4 und 334/11 der Gemarkung Niederschlema

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:
Ortschaftsrat Bad Schlema		nichtöffentlich	beteiligtend	089/2022/60
<hr/>				
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung/befangen:
Stadtentwicklungsausschuss	01.11.2022	öffentlich	beschließend	089/2022/60
<hr/>				
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:
<hr/>				
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:
<hr/>				
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:
<hr/>				

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, dem Bauantrag "Kulturhaus „Aktivist“ Aue-Bad Schlema – Umbau „Großer Saal“ zum Ausstellungsraum, Abbruch des östlichen 2-geschossigen Saalanbaus“ (Bergstraße 22) auf den Grundstücken Flurstücknummer 334/4 und 334/11 der Gemarkung Niederschlema zuzustimmen.

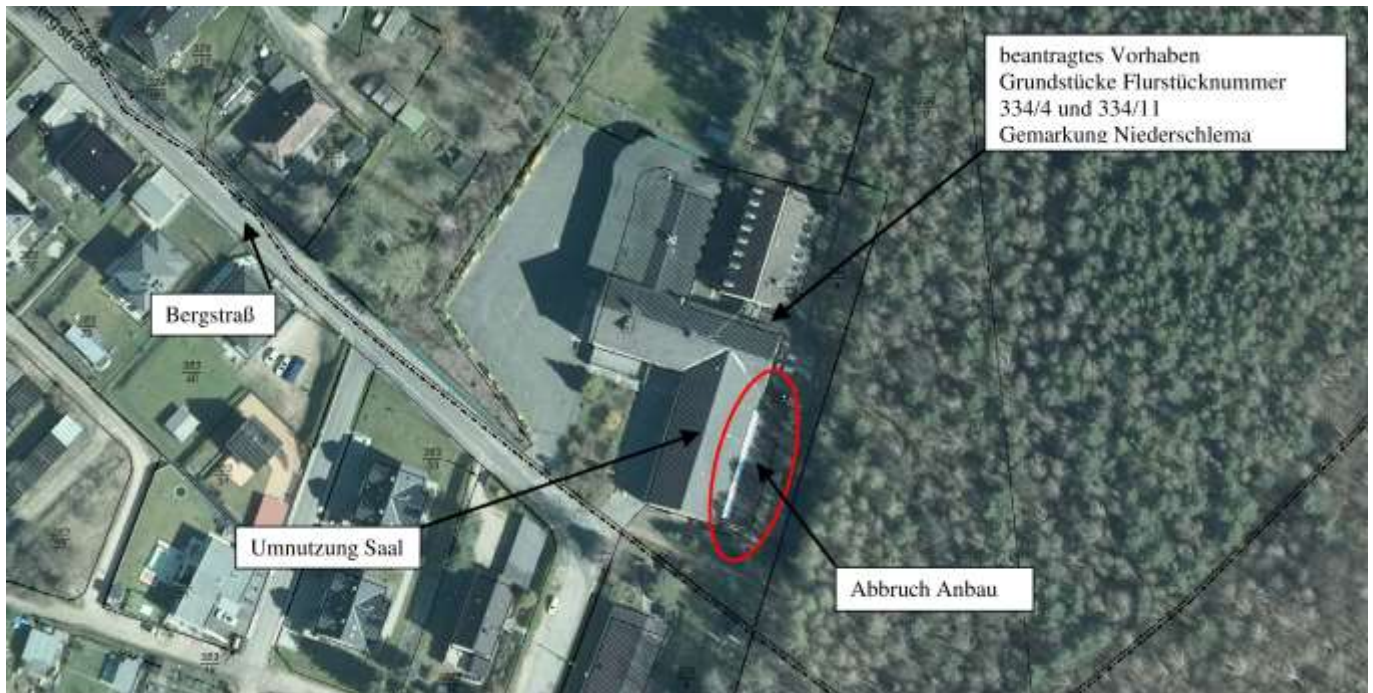
Rechtliche Grundlagen:

- . § 34 Baugesetzbuch (BauGB)
- . § 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 5 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in der jeweils derzeit gültigen Fassung

Sachverhalt:

Der Stadtverwaltung liegt ein Bauantrag nach § 68 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für den Umbau des großen Saals im denkmalgeschützten Gebäude des Kulturhaus „Aktivist“ zum Ausstellungsraum und dem Abbruch des östlichen 2-geschossigen Anbaus (Bergstraße 22) auf den Grundstücken Flurstücknummer 334/4 und 334/11 der Gemarkung Niederschlema vor.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen soll der Saal im südlichen Gebäudeflügel künftig als Ausstellungsraum für das Bergbau- und Wismut-Museum umgenutzt werden. Im Zuge des Vorhabens ist der Abbruch des bestehenden Anbaus im Osten des Ausstellungsraumes geplant. Die so entstehende Fassade greift vormalige Fenster-, Türöffnungen sowie Zierelemente wieder auf.



Auszug ALK mit Luftbild

Bauplanungsrecht

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Da sich das Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befindet, ist dessen planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Fläche des Gebäudes Bergstraße 22 auf o.g. Grundstücken ist im gemeinsamen Flächennutzungsplan (FNP) des Städtebundes „Silberberg“ als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kultur nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) BauGB dargestellt.

Da die maßgebliche Umgebung des beantragten Vorhabens ausschließlich bauliche Elemente enthält, die in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO zulässig sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Anlagen für kulturelle Zwecke (Museum aus dem Bereich Kunst und Kultur) sind in Allgemeinen Wohngebieten nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässig.

Da sich die Größe des beantragten Vorhabens im Rahmen der in der näheren Umgebung befindlichen Bauteile anderer Anlagen hält, fügt sich dieses auch nach dem Maß der baulichen Nutzung ein. Es bestehen weder im Hinblick auf die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche noch bezüglich der Störung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse Bedenken, so dass auch hier von einer grundsätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeit ausgegangen werden kann. Auch ist eine Beeinträchtigung des Ortsbildes vorliegend nicht anzunehmen.

Erschließung (verkehrlich)

Das o.g. Grundstück Flurstücknummer 334/4 liegt an der öffentlich gewidmeten Ortsstraße „Bergstraße“.

abgestimmt mit:

Anlagen:

Anlage 1 – Grundriss + Schnitt + Ansichten

Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Version:30.07.21

Druck:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Das Original liegt in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema vor.)